

B u c h r e z e n s i o n

Thomas Heidel/Alexander Schall (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Handkommentar, 2011, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2745 S., 118 €

Das HGB ist seit über 100 Jahren die Quelle für die grundlegenden Bausteine des Wirtschaftsrechts. Was eine Kommentierung des HGB jedoch so schwer macht, ist, dass dessen Regelungen meist nur im Zusammenspiel mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht oder Spezialgesetzen verständlich sind. Insbesondere das Gesellschaftsrecht, das dieser Kommentar sehr stark in den Vordergrund stellt, wird entscheidend durch das BGB wie auch die einzelnen Gesetze zu bestimmten Gesellschaftsformen mitgeprägt. Das Gesellschaftsrecht zwingt daher stets dazu, mehr als nur ein Gesetz oder eine Kommentierung zu Rate zu ziehen. Im Gegensatz dazu ist das Handelsvertreterrecht, das hier sehr sorgsam kommentiert ist, nahezu vollständig dem HGB zu entnehmen. Es ist jedoch eingebunden in verschiedene rechtliche Formen des Vertriebs wie Vertragshändler-, Franchise- und Direktvertrieb. Auch insoweit findet sich im HGB wiederum nur ein – wenn auch wesentlicher – Aspekt des Vertriebsrechts. Dafür enthält das HGB Bilanzierungsvorschriften, das Fracht – und Lagergeschäft wie auch den Seehandel. Umgekehrt fehlen, auch in der Kommentierung, das Bankrecht und das AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr.

Der Kommentar geht hierbei den traditionellen Weg, das HGB in seiner ganzen Bandbreite zu kommentieren und etwa das Vertriebsrecht mit Franchise- und Handelsvertretervertrieb knapp in einem Anhang einzubeziehen. Dies hat natürlich den Nachteil, dass ein Nutzer des Kommentars zumeist nur wenige Abschnitte des Kommentars benötigt.

Umgekehrt sind trotz des Umfangs der Kommentierung viele Vertragstypen nicht wirklich substanziell aufgegriffen, die das heutige B2B-Geschäft ausmachen: Vertragshändlerrecht, Franchise, Exklusivbelieferungsverträge, Leasing, Tankstellenvertrag mit all den Fragen nach AGB-Inhaltskontrolle, Kartellrecht, Insolvenzrecht und Vertragsgestaltung. Auch das Bankrecht dürfte eigentlich nicht gänzlich fehlen, nachdem es typischerweise Teil von HGB-Kommentierungen ist. Ebenso wäre ein Abschnitt über Qualitäts-sicherungsvereinbarungen aufzunehmen.

Inhaltlich ist die Kommentierung durchweg sehr gut strukturiert und kommt schnell auf den entscheidenden Punkt, ohne „Altlasten“ mitzuschleppen. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist, wie Stichproben ergeben, gut ausgewertet, das Stichwortverzeichnis (80 Seiten) umfassend und vorbildlich. Trotz einer Vielzahl an Autoren (über 40) erscheint das Werk wie aus einem Guss. Hierbei werden Juristen in der Ausbildung, aber auch Praktiker, einschließlich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die sich einen schnellen Überblick verschaffen wollen angesprochen und können gleichermaßen Nutzen aus dem Werk ziehen.

Bei § 86a HGB wäre die Rechtsprechung nachzutragen, dass der Unternehmer dem Handelsvertreter auch Software kostenlos zu überlassen hat und der Begriff der „Unterlagen“

sehr weit zu fassen ist.¹

Erörtert wird auch, ob den Gruppenfreistellungsverordnungen (GVOs) eine Leitbildfunktion im Rahmen der Inhaltskontrolle zukommt, was m.E. in der Kommentierung von *Prasse* zu Unrecht verneint wird (Anh. FranchiseR, Rn. 46).

Dagegen wird eine allgemeine Gleichbehandlungspflicht des Unternehmers gegenüber den Vertragshändlern sehr großzügig bejaht.² Zu beachten ist jedoch, dass aus dem Kartellrecht ein Diskriminierungsverbot nach § 20 Abs. 2 GWB folgen kann. Dieses kann den Unternehmer sogar zum Vertragsschluss zwingen (Kontrahierungszwang). Auch fehlen Details zum Kontrahierungszwang bei Werkstattverträgen.³

Nach § 92c HGB kann grundsätzlich auch der Ausgleichsanspruch ausgeschlossen werden. Haben die Parteien jedoch die Geltung deutschen Rechts vereinbart, so ist eine Ausschlussklausel auch an § 307 BGB zu messen. Der formularmäßige Ausschluss ist damit unwirksam, worauf näher einzugehen wäre. Für Vertragshändler gilt dies entsprechend.

Zusammenfassend lässt sich sagen, der Kommentar sollte noch mutiger sein und Seehandels- wie auch Bilanzrecht völlig der Spezialliteratur überlassen. Umgekehrt sollte das aktuelle B2B-Geschäft auch kommentiert werden, soweit es im HGB nicht Erwähnung findet. Insbesondere sind das Vertragshändlerrecht einschließlich Automobilvertrieb, Franchiserecht, Tankstellenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie das Bankrecht wesentlich stärker hervorzuheben und im Detail zu kommentieren. Der Kommentar hat trotz der aufgezeigten Schwächen das Zeug, seinen Platz in der Masse der HGB-Kommentierungen zu finden. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist lobenswert, insbesondere bei gleichzeitigem Erwerb des GmbHG-Kommentars von NOMOS.

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling, München-Pullach

¹ BGH, Urt. v. 4.5.2011 – VIII ZR 10/10.

² Anders etwa *Koller/Roth/Morck*, Kommentar zum HGB, 7. Aufl. 2011, § 86b Rn. 4.

³ Hierzu BGH WRP 2011, 909 (MAN) m. Anm. *Niebling* = BB 2011, 1610 m. Anm. *Bechtold*.